OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-850743/9/Re/AK

Datum:
Linz, 5. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Reichenberger über die Beschwerde des Herrn N B, Linz, vertreten durch die X & Partner Rechtsanwälte GmbH, X, X, vom 15. Dezember 2016 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. November 2016, GZ: Ge10-37112-2012/Gru, betreffend die Entziehung einer Gewerbeberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Februar 2017

zu Recht e r k a n n t :

I. Im Grunde des § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. November 2016, GZ: Ge10-37112-2012/Gru, bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit dem Bescheid vom 14. November 2016, GZ: Ge10-37112-2012/Gru, Herrn N B, geb. am X, die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe „Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker verbunden mit Kraftfahrzeugtechnik“ im Standort X, X, gemäß § 87 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b) GewO 1994 entzogen.
Dies im Wesentlichen mit der Begründung, der Gewerbeinhaber sei mit Urteil des Landesgerichtes X vom 13. Juli 2016, Zl. 37 HV 51/2016z, wegen Verstoßes gegen §§ 12 2. Fall, 15, 288 Abs. 4, 146, 147 Abs. 1 Z 1 5. Fall StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt worden. Die Verurteilung sei noch nicht getilgt. Dies stelle einen Gewerbeausschlussgrund gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b) GewO 1994 dar.
Gegen den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) liege somit der Gewerbeausschlussgrund gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b) GewO 1994 vor. Unter Hinweis auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu 98/04/0117 sei bei der Prüfung der Frage des Tatbestandsmerkmales der Befürchtung, der Verurteilte könne die gleiche oder eine ähnliche Straftat bei Ausübung des Gewerbes begehen, sowohl auf die Eigenart der strafbaren Handlung als auch auf das Persönlichkeitsbild des Verurteilten Bedacht zu nehmen, wobei auf den Umstand der gerichtlichen Verurteilungen abzustellen sei. Die vorliegende Verurteilung vom 13. Juli 2016 beruhe auf dem Verbrechen des schweren Betruges und der falschen Beweisaussage. Bei der Ausübung des Gewerbes „Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker verbunden mit Kraftfahrzeugtechnik“ sei zu befürchten, dass der Gewerbeinhaber die gleiche oder eine ähnliche Straftat begehe, da es bei der Gewerbeausübung zu Kundenkontakten komme. Es könne somit aus Sicht der belangten Behörde nicht ausgeschlossen werden, dass der Bf bei der Ausübung des Gewerbes weitere gleiche oder ähnliche Straftaten begehe. Der Zeitraum des Wohlverhaltens sei zu kurz, um ein dauerndes Wohlverhalten annehmen zu können. Die vom Landesgericht X festgesetzte Probezeit von drei Jahren sei noch nicht abgelaufen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sei bei der Beurteilung des aus der Straftat ersichtlichen Persönlichkeitsbildes des Verurteilten auf das Ausmaß Bedacht zu nehmen, indem die über ihn verhängte Strafe die in § 13 Abs. 1 genannte Grenze übersteige (VwGH 98/04/0223 vom 3.3.1999). Zu berücksichtigen sei daher gewesen, dass die in § 13 Abs. 1 GewO 1994 genannte Grenze um drei Monate überschritten worden sei. Gerichtliche Aussprüche über die bedingte Strafnachsicht seien in Entziehungsverfahren nicht relevant, vielmehr seien von der Gewerbebehörde eigenständig die Voraussetzungen für die Entziehung zu beurteilen. Zusammenfassend sei nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Gewerbeinhabers die Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten bei der

Ausübung des Gewerbes „Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker verbunden mit Kraftfahrzeugtechnik“ zu befürchten.

2. Gegen diesen Bescheid hat Herr N B, X, vertreten durch die X & Partner Rechtsanwälte GmbH, X, mit Beschwerdeschrift vom 15. Dezember 2016 innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben.
Dies im Wesentlichen mit dem Vorbringen, von der belangten Behörde sei nicht berücksichtigt worden, dass dem Bf sowohl die Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Monaten als auch der Eintritt der mit der Verurteilung nach dem Gesetz verbundenen Rechtsfolgen unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen worden seien. Die belangte Behörde habe ihrer Entscheidung lediglich das bedingte Nachsehen der Freiheitsstrafe zugrunde gelegt. Die Widersprüchlichkeit habe Einfluss auf die getroffene Entscheidung und hätte der Bescheid nicht in der vorliegenden Form erlassen und die Gewerbeberechtigung nicht entzogen werden dürfen. Dies, da eine behördliche Prüfung im Sinne des § 87 Abs. 1 GewO 1994 mangels Vorliegens eines Ausschlussgrundes gemäß § 13 Abs. 1 GewO 1994 unzulässig sei.
Weiters dürfe die Behörde bei der Untersuchung des Charakterbildes des Gewerbeberechtigten nicht allein auf die Tatsache abstellen, dass über diesen Verwaltungs- oder gerichtliche Strafen verhängt worden seien. Dies sei jedoch geschehen. Weitere Umstände, insbesondere die vorzunehmende Zukunftsprognose, seien nicht vorgenommen bzw. begründet worden. Die Tatsachen, dass der Bf unbescholten war und der gegenständlichen erstmaligen Verurteilung lediglich eine einmalige Tat außerhalb des Gewerbebetriebes zugrunde lag, seien ebenso wenig berücksichtigt worden wie der Umstand der vollständigen Schadenswiedergutmachung. Dies betreffe auch die Beteuerung des Bf, dass die Vollziehung der im Strafverfahren verhängten Strafe mehr als ausreiche, um ihn von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abzuhalten. Entgegen der begründeten Ausführung der Behörde seien Überlegungen des Gerichtes zur Anwendung der bedingten Strafnachsicht nicht gänzlich außer Betracht zu lassen. Es bedürfe für die Feststellung des Vorliegens besonderer Umstände im Entziehungsverfahren der näheren Erörterung, weshalb trotz günstiger Prognose durch das Strafgericht die Voraussetzungen der Entziehung dennoch erfüllt seien. Der Strafrichter habe nach umfassender Erfassung der Persönlichkeit des Bf eine bedingte Strafnachsicht als ausreichend erachtet, um den Bf von weiteren Straftaten abzuhalten. Die Behörde habe sich stattdessen ohne nähere Begründung über die positive Stellungnahme der Wirtschaftskammer Oberösterreich hinweggesetzt. Die Behörde habe darüber hinaus die Voraussetzung für die Anwendung des § 87 Abs. 3 GewO 1994 nicht geprüft, wonach die Gewerbeberechtigung auch nur für eine bestimmte Zeit entzogen werden könne, wenn nach den Umständen des Falles erwartet werden könne, dass diese Maßnahme ausreiche, um ein späteres einwandfreies Verhalten des Gewerbeinhabers zu sichern. Dies sei nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Dafür spräche, dass der Bf den Vorfall bedauert habe und mit keinerlei Schädigungs- oder Bereicherungsabsicht gehan-

delt habe, dies sei aus dem Umstand der vollständigen Schadenswiedergutmachung ersichtlich. Der einmalige Vorfall habe sich im privaten Bereich und nicht im Zusammenhang mit der Ausübung seines Gewerbes ergeben.
Die Behörde habe darüber hinaus ihren Bescheid nicht ausreichend begründet. Die Behörde hätte in einer Begründung auf alle vorgebrachten Tatsachen und Rechtsausführungen einzugehen. Die Feststellung des Sachverhaltes und die Darstellung der rechtlichen Erwägungen seien erforderlich, jedoch nicht erfolgt. Warum die Behörde zum ausgesprochenen Ergebnis kam, sei nicht ausreichend nachvollziehbar. Eine ergänzende Sachverhaltsermittlung sei erforderlich gewesen, dies zu den obigen Ausführungen betreffend bedingtes Nachsehen auch in Bezug auf den Eintritt der mit der Verurteilung nach dem Gesetz verbundenen Rechtsfolgen, Ermittlungen und Anstrengungen zu treffen bezüglich sämtlicher Umstände für die Zukunftsprognose nach § 87 GewO sowie zu den Umständen, die zu einer befristeten Entziehung der Gewerbeberechtigung ausreichen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem zugrunde liegenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Rechtsmittelentscheidung vorgelegt. Die belangte Behörde hat dabei wesentliche Elemente der Begründung des bekämpften Bescheides wiederholt.
Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich durch Einzelrichter ergibt sich aus §§ 2 und 3 VwGVG.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde, weiters in den Strafakt des Landesgerichtes Linz zu 20St 105/16i und auch durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Februar 2017 vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, im Rahmen welcher der Bf gemeinsam mit seiner rechtlichen Vertretung anwesend war, befragt werden und auch Aussagen tätigen konnte.

4. Nachstehender Sachverhalt liegt der Entscheidung zugrunde:

Herr N B verfügt seit X über die Gewerbeberechtigung des Gewerbes „Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker verbunden mit Kraftfahrzeugtechnik“ im Standort X, X. Der ursprünglich namhaft gemachte gewerberechtliche Geschäftsführer wurde nach Abschluss der Lehrabschlussprüfung durch den Bf im Jahre 2015 abgemeldet.
Einschlägige Verwaltungsstrafen wegen Übertretung der Gewerbeordnung 1994 liegen nicht vor.
Mit Urteil des Landesgerichtes X vom 13. Juli 2016 wurde über Herrn N B eine Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Monaten, bedingt auf eine Probezeit in der Dauer von drei Jahren, verhängt, dies wegen schweren Betruges nach §§ 146,

147 Abs. 1 Z 1 5. Fall StGB sowie wegen versuchter Bestimmung zur falschen Beweisaussage nach §§ 12 2. Fall, 15 Abs. 1, 288 Abs. 4 StGB.

Vom Landesgericht X liegt der Verurteilung als Sachverhalt zugrunde, dass der Bf mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten durch das Verhalten des Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern, einen Dritten durch die Vorspiegelung, der von ihm zum Kauf angebotene PKW VW Golf X, Baujahr 2003, weise einen Kilometerstand von ca. 130.000 km auf, obwohl er dieses Fahrzeug bereits am 18. Jänner 2015 mit einer Kilometerleistung von ca. 213.000 km erstanden habe, sohin durch Täuschung über Tatsachen unter Benützung eines falschen Beweismittels, nämlich eines von ihm manipulierten Tachometers, zum Kauf des PKW´s um 15.600 Euro verleitet hat, wodurch die dritte Person am Vermögen geschädigt wurde. Weiters wurde er für schuldig erklärt, dass er versucht habe, am 25. Jänner 2016 die dritte Person durch die telefonische Aufforderung, gegenüber der Polizei anzugeben, dass er von der Kilometermanipulation Bescheid gewusst habe, zu einer falschen Beweisaussage in einem Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung vor der Kriminalpolizei zu bestimmen.
Diese der rechtskräftigen Verurteilung durch das Landesgericht X zugrunde liegenden Tatbestandselemente ergeben sich einerseits aus dem Akteninhalt des Verfahrens vor dem Landesgericht X, andererseits auch aus dem Ergebnis der vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführten mündlichen Verhandlung, insbesondere der Befragung des Bf selbst. Demnach hat er selbst über Befragen angegeben, dass er tatsächlich das Fahrzeug mit dem Kilometerstand von 213.000 km gekauft und in der Folge, obwohl er ein Jahr damit gefahren ist, mit einem Kilometerstand von ca. 130.000 km verkauft hat, dies wegen eigenhändig durchgeführter Manipulationen (Tachotausch). Diese Manipulation wurde im schriftlichen Kaufvertrag nicht angeführt.
Aussage gegen Aussage blieb, ob der Bf dem Käufer diese Manipulation im mündlichen Verkaufsgespräch mitgeteilt hat.

5. In der Sache hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

Gemäß § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn auf den Gewerbeinhaber die Ausschlussgründe gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 zutreffen und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b) und Z 2 GewO 1994 sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie wegen einer sonstigen [Anmerkung: nicht unter lit. a) fallenden] strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen von einem Gericht verurteilt worden sind und die Verurteilung nicht getilgt ist.

Dem Tatvorwurf aus dem bekämpften Bescheid und den Verfahrensakten ist unbestritten zu entnehmen, dass der Bf mit Urteil des Landesgerichtes X vom 13. Juli 2016, Zl. 37 HV 51/2016z, zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt worden ist. Gemäß § 43 Abs. 1 StGB wurde die verhängte Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen. Der Schuldspruch beruhte auf den Ergebnissen des Beweisverfahrens, insbesondere den glaubwürdigen Aussagen der einvernommenen Zeugen. Als Strafbemessungsgründe wurden mildernd die Unbescholtenheit, das teilweise Vorliegen eines Versuches sowie die Schadensgutmachung, als erschwerend das Zusammentreffen von zwei Vergehen gewertet.

Festzustellen ist demnach an dieser Stelle, dass auf den Gewerbeinhaber, konkret auf den Bf, durch die zitierte Verurteilung zweifelsfrei der Ausschlussgrund gemäß § 13 Abs. 1 zutrifft. Dies unabhängig vom bedingten Ausspruch der festgelegten Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Monaten.
Festzuhalten ist bereits auch an dieser Stelle, dass der Ausschlussgrund des § 13 Abs. 1 GewO 1994 bereits ab einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe vorliegt, dem Bf im gegenständlichen Fall eine doppelt so hohe verhängte Freiheitsstrafe zur Last zu legen ist.

In der Folge war von der Bezirksverwaltungsbehörde zu prüfen, ob nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist. In diesem Zusammenhang wird auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, wonach bei dieser Prüfung sowohl auf die Eigenart der strafbaren Handlung als auch auf das Persönlichkeitsbild des Verurteilten Bedacht zu nehmen und dabei auf den Umstand der gerichtlichen Verurteilungen abzustellen ist. Da die Verurteilung vom 13. Juli 2016 auf dem Verbrechen des schweren Betruges und der falschen Beweisaussage beruhe, sei bei der Ausübung des Gewerbes „Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker verbunden mit Kraftfahrzeugtechnik“ die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat zu befürchten, da es bei der Gewerbeausübung zu Kundenkontakten kommt.

Diesem Schluss kommt aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nach Studium der vorliegenden landesgerichtlichen und behördlichen Vorakten sowie unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten mündlichen Verhandlung aus nachstehenden Gründen Berechtigung zu:

Das Beschwerdevorbringen, der Bf habe die zur Verurteilung führende Tat nicht als Gewerbetreibender, sondern als Privater zu verantworten, kann die Schlussfolgerung der belangten Behörde nicht in Zweifel ziehen, vielmehr ist eine gewerbliche Tätigkeit eine ausdrücklich auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtete

Ausübung von fachlichen Arbeiten, im gegenständlichen Fall an Kraftfahrzeugen, sei dies mechanischer oder karosserietechnischer Art.
Auch wenn der Bf derzeit den Handel von Kraftfahrzeugen nicht ausübt, bestehen doch regelmäßig Gelegenheiten, Kraftfahrzeuge zu reparieren und aufgewertet wieder zu verkaufen. Der Kontakt mit potenziellen Autoverkäufern bzw. Autokäufern ist ungleich höher als der dem Verfahren zugrunde liegende einmalige Autokauf und -verkauf als Privatperson. Diese vielfältigen Kontakte mit Kraftfahrzeugen, deren Eigentümern bzw. potenziellen Käufern oder Verkäufern bergen demnach eine erhöhte Gefahr, gleiche oder ähnliche Straftaten im Sinne des § 13 Abs. 1 GewO 1994 zu begehen. Auch dies entspricht der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach es bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 nicht darauf ankommt, dass die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat z.B. „kaum“ zu befürchten ist, für die Verneinung des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen ist vielmehr entscheidend, dass die in der (durch die Straftat manifestierte) Persönlichkeit begründete Befürchtung der Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes eben (gar) nicht besteht (VwGH 9.5.2001, 2001/04/0072; 8.5.2002, 2002/04/0030).
Ausdrücklich zur im gegenständlichen Verfahren vorliegenden Verurteilung wegen schweren Betruges stellt der Verwaltungsgerichtshof darüber hinaus in seiner Entscheidung vom 11. November 1998 fest, dass einem Wohlverhalten des Gewerbetreibenden von nur 1 1/2 Jahren seit der Verurteilung wegen schweren Betruges nach allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen kein solches Gewicht zuzumessen ist, dass die Annahme rechtswidrig wäre, die Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten sei zu befürchten. Im gegenständlichen Fall liegt die Verurteilung lediglich neun Monate zurück.
Darüber hinaus wurde der Bf neben seiner rechtskräftigen Verurteilung wegen schweren Betruges auch wegen des Vergehens der versuchten Bestimmung zur falschen Beweisaussage gemäß § 288 Abs. 4 StGB verurteilt und in der gekürzten Urteilsausfertigung dieses Zusammentreffen von zwei Vergehen als erschwerender Strafbemessungsgrund beurteilt. Zur Verurteilung diesbezüglich führten im Übrigen die glaubwürdigen Aussagen der einvernommenen Zeugen.
Bei der Beurteilung des Persönlichkeitsbildes des Bf schließt sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Ergebnis nach der Entscheidung des Landesgerichtes X im strafgerichtlichen Verfahren an und ist demnach seine Rechtfertigung dahingehend, den Käufer des Kraftfahrzeuges bereits in den mündlichen Verkaufsgesprächen von der Manipulation am Kilometerzähler des Kaufobjektes informiert zu haben, zwar nachvollziehbar, kommt jedoch letztlich weniger Glaubwürdigkeit zu als der zeugenschaftlichen Aussage des Käufers des Fahrzeuges, welcher bei seiner Aussage der Wahrheitsverpflichtung unterlag und ihm im Falle einer falschen Zeugenaussage eine strafrechtliche Konsequenz droht, dahingehend, dass eine derartige mündliche Information über die Tachomanipulationen nicht erfolgt sei.

Es ist demnach zusammenfassend der von der Gewerbebehörde ausgesprochenen Sorge, beim Bf sei nach der Eigenart der strafbaren Handlung und seiner Persönlichkeit die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes zu befürchten, zuzustimmen. Die Persönlichkeit des Verurteilten ist im gegenständlichen Fall ausdrücklich als verfahrensentscheidend zu beurteilen, da der Bf nicht nur den schweren Betrug begangen, sondern in der Folge auch den Versuch getätigt hat, den Käufer des Fahrzeuges und späteren

Ohne verfahrensentscheidende Auswirkung bleibt hingegen das unbestritten erwiesene weitere Vorgehen des Bf, von dem Käufer das manipulierte Fahrzeug zurückzukaufen und auch für entstandene Unkosten aufzukommen, geschah dies doch erst nach Zurkenntnisnahme des Umstandes, dass in der gegenständlichen Angelegenheit bereits polizeiliche Ermittlungstätigkeiten aufgenommen wurden.

Weiters keine Erheblichkeit ist dem Beschwerdevorbringen dahingehend zuzumessen, die Wirtschaftskammer hätte sich gegen eine Entziehung der Gewerbeberechtigung ausgesprochen. Vielmehr ist von einer derartigen Aussage in der aktenkundigen Stellungnahme vom 27. Oktober 2016 keine Rede. Vielmehr schlägt die Landesinnung der Oö. Fahrzeugtechnik lediglich vor, die Behörde möge gemäß § 26 Abs. 1 GewO 1994 Nachsicht vom Ausschluss von der Gewerbeausübung erteilen. Beim Verfahren nach § 26 GewO 1994 handelt es sich jedoch um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt und ist eine Nachsicht nur auf Antrag zu erteilen. Eine Beurteilung des Vorliegens der Nachsichtsvoraussetzungen ist im gegenständlichen Verfahren demnach nicht möglich.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommt demnach zusammenfassend und übereinstimmend mit der belangten Behörde zur Auffassung, dass die Entziehungsgründe des § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 gegenüber dem Bf im gegenständlichen Fall vorliegen, weshalb aus diesen Gründen und der dargestellten Sach- und Rechtslage wie im Spruch zu entscheiden war.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reichenberger